

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr**

## **Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Loßburg am 23.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **8 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um **1 €** je zu entschädigender Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge und Übungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **3 € / Stunde** für die ersten drei Stunden und von **4 € / Stunde** für die weiteren Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um **5 € / Stunde**. Für Übungen wird als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von **2 € / Stunde** gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	=	800 €
stellv. Feuerwehrkommandant	=	200 €
Kommandant Abteilung Loßburg (Stützpunktfirewehr)	=	400 €
stellv. Kommandant Abteilung Loßburg	=	200 €
Kommandant übrige Abteilungen	=	200 €
stellv. Abteilungskommandant übrige Abteilungen	=	100 €
Leiter der Jugendfeuerwehr	=	200 €
Leiter der Altersabteilung	=	60 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart Abteilung Loßburg (Stützpunktfirewehr)	=	100 €
Gerätewart übrige Abteilungen	=	80 €
Atenschutzgerätewart	=	100 €
Schriftführer der aktiven Abteilungen	=	60 €
Schriftführer der Altersabteilung	=	40 €
Kassierer der aktiven Abteilungen	=	60 €
Kassierer der Altersabteilung	=	40 €

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entgangene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **7 € / Stunde** gewährt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Loßburg, den 23.10.2007

gez.

Schreiber

Bürgermeister